

Anmeldung

Name: _____
Vorname: _____
Geburtsdatum: _____
Anschrift: _____

Bei Minderjährigen auch Namen u. Anschrift beider Erziehungsberechtigten

1. Grundstufenunterricht (21,00 € mtl.)
2. Instrumental- und Vokalunterricht (**ab** 30,00 € mtl.)
gewünschtes Instrument: _____
14-tägiger Unterricht (49,00 € - **nur** für Erwachsene)
3. Ergänzungs- und Ensembleunterricht
Art: _____
4. Schnupperhalbjahr (mtl. 30,00 €)
(Wechsel v. d. Grundstufe zum Instrumentalunterricht)
5. Klassenmusizieren
6. Schnupperangebot (8 x 30 Min. = 90,00 €)
7. Schnupperangebot Erwachsene (6 x 30 Min. = 90,00 €)
8. Chor (mtl. 9,00 €) _____
9. Zeitscheiben (15 Min. = 15,00 € - **nur** für Erwachsene)

Leihinstrument gewünscht: Ja / Nein

Vorkenntnisse (bei Anmeldung zum Instrumentalunterricht)

Mein Kind/ich kann an folgenden Tagen und zu folgenden Zeiten zum Unterricht kommen:

Datenschutzerklärung:

Ihre Zustimmung ist für die Bearbeitung erforderlich!

Ich bin damit einverstanden, dass die Stadt Heppenheim meine/unsere oben angegebenen Daten maschinell erhebt, speichert und nutzt. Diese personenbezogenen Daten sind zum Zwecke der Durchführung des Anmeldewunsches erforderlich und werden auf der Grundlage gesetzlicher Berechtigungen erhoben. Ohne diese Angaben können Leistungen der Musikschule Heppenheim leider nicht in Anspruch genommen werden. Jede darüber hinausgehende Verarbeitung meiner/unsere personenbezogener/n Daten sowie die Erhebung zusätzlicher Informationen bedarf regelmäßig der freiwilligen Einwilligung der betroffenen Person. Sie sind gemäß Art. 15 DS-GVO jederzeit berechtigt, gegenüber der Musikschule Heppenheim um umfangreiche Auskunftserteilung über die gespeicherten personenbezogenen Daten zu ersuchen. Gem. Art. 16 und 17 der DS-GVO können Sie jederzeit gegenüber der Musikschule Heppenheim die Berichtigung, Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie jederzeit ohne Angabe von Gründen die erteilte Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft schriftlich widerrufen.

Fotos aus dem Schulleben der Musikschule Heppenheim auf denen mein Kind/ich abgebildet sind, dürfen für die Öffentlichkeitsarbeit der Musikschule verwendet werden. Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden (nach Art. 7 Abs. 3 Satz 1 DS-GVO).

Durch meine/unsere Unterschrift bestätige ich, die Schul- u. Gebührenordnung zur Kenntnis genommen zu haben.

Datum

Unterschrift

Bei Minderjährigen die Unterschrift beider Erziehungsberechtigten

Schulordnung

für die Benutzung der Musikschule Heppenheim

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hess. Gemeindeordnung In der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat der Magistrat der Kreisstadt Heppenheim in ihrer Sitzung am TT.MM.JJJJ folgende Schulordnung für die Musikschule Heppenheim beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Musikschule ist eine öffentliche Einrichtung der Kreisstadt Heppenheim.

§ 2 Schuljahr

- (1) Das Schuljahr umfasst 12 Monate und beginnt am 01. August eines jeden Jahres.
- (2) Die Ferien- und Feiertagsregelung entspricht den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen des Landes Hessen. Die beweglichen Ferientage werden vom Staatlichen Schulamt für die Stadt Heppenheim festgelegt.

§ 3 Aufgaben

Der Besuch der Musikschule ist jedem möglich. Die Musikschule will die musikalischen Fähigkeiten bei Musikinteressierten jeden Alters erkennen und fördern. Der Besuch ist auch ohne musikalische Vorkenntnisse möglich. Die Heranbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren, die Talentförderung und die studienvorbereitende Ausbildung sind ihre besonderen Aufgaben.

§ 4 Gebühren

Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule und für die Instrumentenausleihe wird eine Gebühr erhoben. Die Einzelheiten sind in der Gebührensatzung geregelt.

§ 5 Art und Dauer des Unterrichts

- (1) Der Unterricht findet wöchentlich außerhalb der hessischen Ferien und Feiertage statt.
- (2) Das Unterrichtsangebot richtet sich nach dem Strukturplan des Verbands deutsche Musikschulen e.V. (Vdm). Der Strukturplan kann bei Bedarf in der Musikschule eingesehen werden.

§ 6 Anmeldung

- (1) Anmeldungen sind jederzeit möglich.
- (2) Die Anmeldung ist mittels Vordruck bei der Geschäftsstelle der Musikschule, oder online (www.heppenheim.de) vorzunehmen. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Anmeldungen für die Grundstufe sind jeweils bis Kursbeginn möglich. Die Kurse beginnen in der Regel nach den Sommerferien; nach Absprache auch zu einem anderen Zeitpunkt.
- (4) Mit der Anmeldung wird die Schulordnung sowie die jeweils gültige Gebührensatzung der Musikschule Heppenheim anerkannt.

§ 7 Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt nach der Zahl der vorhandenen Unterrichtsplätze. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Einteilung bleibt der Musikschulleitung vorbehalten. Die Aufnahme wird rechtsverbindlich mit der Bestätigung der Anmeldung durch die Geschäftsstelle.

§ 8 Wechsel

Ein Wechsel von Unterrichtsfach, Unterrichtsart oder Lehrkraft ist nur mit Zustimmung der Schulleitung während des Schuljahres möglich.

§ 9 Leistungen

- (1) Die erzielten Lernfortschritte präsentieren die Schüler bei der aktiven Teilnahme am Musikschulleben (Klassenvorspiele, interne Vorspiele, Wettbewerbe und sonstige Veranstaltungen). Auf Wunsch des Schülers oder der Eltern kann eine schriftliche Beurteilung erfolgen.
- (2) Sind im Unterricht normale Fortschritte in Folge mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann die Musikschule nach Anhörung der Eltern eine weitere Unterrichtung des Schülers ablehnen.

§ 10 Instrumente

- (1) Grundsätzlich sollen alle Schüler bei Beginn des Instrumentalunterrichts ein Instrument besitzen. Instrumente können jedoch im Rahmen der Bestände der Musikschule gegen eine Leihgebühr ausgeliehen werden.
- (2) Beschädigungen an Leihinstrumenten sind unverzüglich der Schulleitung zu melden. Diese bestimmt die weitere Vorgehensweise.

§ 11 In-Kraft-Treten

Die Schulordnung tritt am 03.03.2019 in Kraft.

Gebührensatzung der Musikschule Heppenheim

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167) sowie der §§ 1 bis 5a des Hessischen Gesetz über kommunale Abgaben (Hess. KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Heppenheim in ihrer Sitzung am TT.MM.JJJJ folgende Gebührensatzung der Musikschule Heppenheim beschlossen:

§ 1 Gebührgegenstand

- (1) Für die Teilnahme am Unterricht und an den Kursen der Musikschule Heppenheim sowie für die Überlassung der Leihinstrumente werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis, das als Anlage Bestandteil dieser Gebührensatzung ist. Die Höhe wird durch einen Gebührenbescheid festgesetzt.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer laut Anmeldung Anspruch auf Unterricht hat.
- (2) Bei Minderjährigen haften die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 3 Grundlagen der Gebührenbemessung

- (1) Bemessungsgrundlage für die Unterrichts- und Kursgebühren sind die Art und Dauer des belegten Unterrichts oder der belegten Kurse.
- (2) Bemessungsgrundlage der Gebühr für die Leihinstrumente ist die Dauer der Leihe.
- (3) Als Erwachsener im Sinne dieser Satzung gilt, wer keinen Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz hat.

§ 4 Entstehung der Gebührenschuld / Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Unterrichts oder mit der Überlassung eines Leihinstrumentes.
- (2) Die Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis werden zum 1. eines jeden Monats im Voraus fällig und gelten pro Person. Sie sind nach Erhalt des Gebührenbescheids zum jeweiligen Termin zu überweisen. Bei Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats wird die Gebühr jeweils von dem angegebenen Bankkonto abgebucht.
- (3) Das Schuljahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Während der Hessischen Schulferien und Feiertage findet kein Unterricht statt.
- (4) Bei verspäteter Zahlung werden Mahngebühren und Säumniszuschläge erhoben.
- (5) Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als zwei Monatsraten, kann der Schüler nach vorheriger Benachrichtigung von der Schulleitung vom Unterricht ausgeschlossen werden.

§ 5 Gebührenänderungen / Gebührenerstattungen

- (1) Gebührenänderungen im Laufe eines Schuljahres werden jeweils mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats berücksichtigt.
- (2) Schulversäumnisse, die der Schüler zu vertreten hat, begründen keinen Anspruch auf Rückzahlung der Unterrichtsgebühren.
- (3) Klassenvorspiele sind Bestandteile des Unterrichts. Sie begründen keinen Anspruch auf Erstattung der Gebühr.
- (4) Bei längerfristiger Erkrankung eines Schülers werden die Gebühren auf schriftlichen Antrag hin erstattet, soweit ein Nachholen des Unterrichts nicht möglich ist und ein ärztliches Attest vorliegt.
- (5) Werden in einem Schuljahr weniger als 35 Stunden unterrichtet, kann auf Antrag eine anteilige Gebühr zurückerstattet werden, wenn die Musikschule die Gründe zu vertreten hat.

§ 6 Vorzeitige Beendigung / Ausschluss vom Unterricht

- (1) Die Abmeldung kann nur schriftlich zum Ende eines Schulhalbjahres (31. Januar oder 31. Juli) unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.
- (2) Die Schüler verpflichten sich zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht. Wer mehrmals unentschuldigt fehlt, kann nach vorausgegangener Benachrichtigung durch die Schulleitung vom Unterricht ausgeschlossen werden.

§ 7 Leihinstrumente

- (1) Für den Verlust oder die Beschädigung an Leihinstrumenten, die nicht durch allgemeine Abnutzung entstanden ist, hat der Gebührenschuldner in vollem Umfang einzustehen.
- (2) Leihinstrumente dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (3) Leihinstrumente müssen unmittelbar nach Beendigung zurückgegeben werden.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Gebührensatzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung vom 11.02.2016 außer Kraft.